



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Media, Technology & Society Master of Science

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 17.10.2017

zuletzt geändert am 22.01.2019

Änderungen gültig ab 01.05.2019

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkataloge	
Anlage 3	Masterzeugnis und –urkunde	
Anlage 4	Ordnung für das Praxissemester	
Anlage 4.1	Praktikumsvertrag	
Anlage 4.2	Bescheinigung für das Praxissemester	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der geänderten Fassung vom 30. Januar 2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Media, Technology & Society. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Der Studiengang Media, Technology & Society ist eine Weiterentwicklung des bisherigen Studiengangs Medienentwicklung der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben in der Medien- und Kommunikationsbranche und verwandten beruflichen Aufgabenfelder qualifiziert sind.
- (3) Der konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudiengang Media, Technology & Society bildet Absolventinnen und Absolventen aus, die in der Lage sind, eigenständig Entwicklungen der Medientechnologie und damit verbundene gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren und zu diskutieren, und diese insbesondere mit Blick auf journalistische Aufgabenstellungen oder die interne und externe Kommunikation von Unternehmen und Organisationen zu bewerten und zu gestalten.

Auf Grundlage der in einem einschlägigen Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vertiefen die Studierenden ihr Wissen über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Kommunikations- und Medientechnologie und Gesellschaft, lernen Forschungs- und Entwicklungsmethoden im Medienkontext sowie Anwendungsfelder mediatisierter Kommunikation kennen. Insbesondere in kleinen Forschungsprojekten wenden sie Methoden der Erhebung, Analyse und Bewertung dieser Entwicklungen an und entwickeln hierzu Beratungs- und Managementkompetenz.

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, die Ergebnisse von Forschungsprozessen gegenüber Fachvertretern und Laien zu vermitteln sowie eigene Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu entwickeln, die Unternehmen und Organisationen dabei unterstützen, ihre Strategie im Bereich der Kommunikation und der dazu gehörenden Technologien weiterzuentwickeln.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei bzw. vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Wintersemester (4-semestrige Studiengangsform) bzw. zum Sommersemester (3-semestrige Studiengangsform) aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 (3-semesterige Studiengangsform) bzw. 120 (4-semesterige Studiengangsform) Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung richtet sich nach §54 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).

Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium. Für die 3-semesterige Studiengangsform muss dieses Studium einen Umfang von mindestens 210 CP aufweisen. Die Abschlüsse der Studiengänge Onlinejournalismus (B.A.) und Onlinekommunikation (B.Sc.) der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig. Als einschlägig gelten darüber hinaus Studiengänge, die sich mit dem Zusammenspiel und der Wechselwirkung von Medien und Technologie, Medien und Gesellschaft oder Technologie und Gesellschaft beschäftigen, beispielsweise Studiengänge in den Bereichen Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft, Journalistik, PR, Unternehmenskommunikation, Medienökonomie, Medienmanagement, Medieninformatik, Informationswissenschaft, Onlinekommunikation, E-Learning, E-Commerce oder Techniksoziologie;

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschlüssen können mit Auflagen zugelassen werden, die vor oder während des Masterstudiums zu erfüllen sind. Aufgrund von Auflagen absolvierte zusätzliche Module werden im Masterzeugnis bescheinigt.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einer Eignungsfeststellung unterziehen. Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Media, Technology & Society des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt (BBZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Viersemestrige Studiengangsform: In dieser Studiengangsform absolvieren die Studierenden im ersten Semester ein einschlägiges Praktikum, das ihnen einen aktuellen Einblick in den Stand der Praxis und fachspezifische Herausforderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen Medien, Technologie und Gesellschaft bietet. Im zweiten und dritten Semester erwerben die Studierenden vertiefte methodische, theoretische und konzeptionelle Kenntnisse in den Bereichen Technologie bzw. Gesellschaft und erproben diese in einer intensiv betreuten Werkstatt- und Laborumgebung in kleineren Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Wahlpflichtmodule erlauben die individuelle Profilierung in methodischer und anwendungsspezifischer Hinsicht. Das vierte Semester bildet das Abschlussmodul.
- (2) Dreisemestrige Studiengangsform: In dieser Studiengangsform erwerben die Studierenden im ersten und zweiten Semester vertiefte methodische, theoretische und konzeptionelle Kenntnisse in den Bereichen Technologie bzw. Gesellschaft und erproben diese in einer intensiv betreuten Werkstatt- und Laborumgebung in kleineren Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Wahlpflichtmodule erlauben die individuelle Profilierung in methodischer und anwendungsspezifischer Hinsicht. Das dritte Semester bildet das Abschlussmodul.
- (3) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Wahlpflichtmodule dienen zum einen der individuellen Profilierung im Rahmen des Studienprogramms. Zum anderen ermöglichen sie es, aktuellen Entwicklungen in Forschung und Berufsfeld Rechnung zu tragen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule enthalten nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtkatalog. Mögliche Wahlpflichtmodule sind als Anlage 2 beigefügt.
- (3) Viersemestrige Studiengangsform: Das Regelstudienprogramm enthält im 2. und 3. Semester je ein Wahlpflichtmodul Topics, das die individuelle Profilierung als inhaltliche Fokussierung ermöglicht. Weiterhin enthält das Regelstudienprogramm im 2. Semester ein Wahlpflichtmodul Methods and Procedures, das eine individuelle Schwerpunktsetzung im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsmethoden ermöglicht. Schließlich enthält das Regelstudienprogramm im 3. Semester ein Wahlpflichtmodul Application, das die interessensspezifische Vertiefung des Gelernten in einem Anwendungsgebiet ermöglicht.
- (4) Dreisemestrige Studiengangsform: Das Regelstudienprogramm enthält im 1. und 2. Semester je ein Wahlpflichtmodul Topics, das die individuelle Profilierung als inhaltliche Fokussierung ermöglicht. Weiterhin enthält das Regelstudienprogramm im 1. Semester ein Wahlpflichtmodul Methods and Procedures, das eine individuelle Schwerpunktsetzung im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsmethoden ermöglicht. Schließlich enthält das Regelstudienprogramm im 2. Semester ein Wahlpflichtmodul Application, das die interessensspezifische Vertiefung des Gelernten in einem Anwendungsgebiet ermöglicht.
- (5) Die Wahlpflichtmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; die im Regelstudienprogramm (Anlage 1) dargestellte Verteilung auf die Semester ist eine Empfehlung.

§ 10 Praxismodul

- (1) In der viersemestrigen Variante des Studiengangs ist für das 1. Semester ein Praxismodul vorgesehen. Es besteht aus einer mindestens 18-wöchigen Praxisphase, in der die Studierenden einen aktuellen Einblick in den Stand der Praxis und fachspezifische Herausforderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen Medien, Technologie und Gesellschaft erhalten, sowie einem Begleitseminar.
- (2) Die Praxisphase kann während des Zeitraums des Semesters in Vollzeit oder in Teilzeit über einen entsprechend verlängerten Zeitraum unter Beibehaltung des Gesamt-Workloads absolviert werden.
- (3) Praxisstellen werden von den Studierenden selbst beschafft. Es kommen sowohl Unternehmen der Medien- und Kommunikationsbranche als auch einschlägige Forschungseinrichtungen in Frage.
- (4) Eine Teilung der Praxisphase ist möglich, jedoch höchstens in zwei Teilprojekte bei maximal zwei Projektstellen.
- (5) Die Praxisstellen und -projekte müssen von dem oder der Praxisbeauftragten des Studiengangs hinsichtlich ihrer Eignung entsprechend den Qualifikationszielen des Studiengangs vor der Durchführung des Praktikums geprüft und genehmigt werden.
- (6) Im zweiteiligen Begleitseminar werden die Studierenden auf die Praxisphase vorbereitet und bei der abschließenden Evaluierung ihrer Erfahrungen unterstützt.
- (7) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist. Die Abmeldung ist in §14 (4) ABPO geregelt.
- (5) Für die Wiederholung einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul kann ein anderes Wahlpflichtfach desselben Wahlpflichtkatalogs gewählt werden.

- (6) Die Meldung und Zulassung zum Abschlussmodul sind in §12 geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Master Project. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine forschungs- oder entwicklungsorientierte Fragestellung aus dem Themenbereich des Masterstudiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt einen oder mehrere Termine zur Anmeldung fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang im Fachbereich oder auf elektronischem Weg.
- (4) Die Anmeldung zum Master Project muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.
- (5) Die Zulassung zum Master Project erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 55 CP bestanden sind.
- (6) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (7) Die Masterarbeit muss eine mit Angabe des Ortes und des Datums vom Studierenden handschriftlich unterschriebene Erklärung beinhalten, aus der hervorgeht, dass vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt wurden, dass alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder noch nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht wurden, dass alle Zeichnungen oder Abbildungen in der Arbeit vom Studierenden selbst erstellt wurden oder mit einem entsprechenden Quellennachweis versehen sind, sowie dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Prüfungsbehörde eingereicht worden ist.
- (8) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Sekretariat des Fachbereichs am Abgabetag bis 12 Uhr abzugeben. Die Abgabe muss in dreifacher Ausfertigung, davon zweifach in gedruckter und gebundener Form sowie einfach in elektronischer Form auf Datenträger erfolgen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist vom Studierenden zu tragen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) Nach Bestehen der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert.
- (11) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module mit Ausnahme des Master Projects bestanden hat.
- (12) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von 20 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Englisch statt. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich.
- (2) Die Prüfungen erfolgen im Regelfall in englischer Sprache. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium im bisherigen Studiengang Medienentwicklung an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis 1.4.2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann

nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1.4.2018 in Kraft.

Darmstadt, d. 22.01.2019

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Regelstudienprogramm Master Media, Technology and Society (4sem. Form)					
Semester	Modulkürzel	Modulname	CP	SWS	Lehrveranstaltungen
1	M0	Internship	30	2	Begleitseminar
2	M1	Laboratory A	10	6	
2	M2	Technology	10	6	Vorlesung (4SWS) + Übung (2SWS)
2	M3	Elective I: Topics A	5	3	1 gemäß WP-Katalog
2	M4	Elective II: Methods and Procedures	5	3	1 gemäß WP-Katalog
3	M5	Laboratory B	10	6	
3	M6	Society	10	6	Vorlesung (4SWS) + Übung (2SWS)
3	M7	Elective III: Topics B	5	3	1 gemäß WP-Katalog
3	M8	Elective IV: Application	5	3	1 gemäß WP-Katalog
4	M 9	Master Project	30	2	Begleitseminar

Regelstudienprogramm Master Media, Technology and Society (3sem. Form)					
Semester	Modulkürzel	Modulname	CP	SWS	Lehrveranstaltungen
1	M1	Laboratory A	10	6	
1	M2	Technology	10	6	Vorlesung (4SWS) + Übung (2SWS)
1	M3	Elective I: Topics A	5	3	1 gemäß WP-Katalog
1	M4	Elective II: Methods and Procedures	5	3	1 gemäß WP-Katalog
2	M5	Laboratory B	10	6	
2	M6	Society	10	6	Vorlesung (4SWS) + Übung (2SWS)
2	M7	Elective III: Topics B	5	3	1 gemäß WP-Katalog
2	M8	Elective IV: Application	5	3	1 gemäß WP-Katalog
3	M 9	Master Project	30	2	Begleitseminar

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in deutscher Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Die hier aufgeführten Kataloge sind exemplarisch zu verstehen. Die jeweils aktuelle und ausführliche Form der Kataloge kann im Internet unter <https://mts.medien-campus.h-da.de/wp-kataloge/> abgerufen werden.

Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Modul 3:

Electives I: Topics A

Es ist ein Modul aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
M3.1	Digital Journalism and Communications	3 Sem	5
M3.2	Lifelong Learning	3 Sem	5
M3.3	Life and Health	3 Sem	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthalten die WP-Kataloge unter <https://mts.medien-campus.h-da.de/wp-kataloge>

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Modul 4:

Elective II: Methods and Procedures

Es ist ein Modul aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
M4.1	Research Methods	3 Sem	5
M4.2	Media Project Management	3 Sem	5
M4.3	Data Research, Analysis and Presentation	3 Sem	5
M4.4	Text Analytics and Text Mining for Online Communication	3 Sem	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthalten die WP-Kataloge unter <https://mts.medien-campus.h-da.de/wp-kataloge>

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Modul 7:

Elective III: Topics B

Es ist ein Modul aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
M7.1	Corporate Social Responsibility	3 Sem	5
M7.2	Digitization & Society	3 Sem	5
M7.3	Public Service Media	3 Sem	5
M7.4	Visual Communication	3 Sem	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthalten die WP-Kataloge unter <https://mts.medien-campus.h-da.de/wp-kataloge>

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Modul 8:

Elective IV: Application

Es ist ein Modul aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS²⁾	CP³⁾
M7.1	Leadership in Media & Communication	3 Sem	5
M7.2	Data-driven Marketing	3 Sem	5
M7.3	Marketing and Brand Development	3 Sem	5
M7.4	Startup Culture	3 Sem	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthalten die WP-Kataloge unter <https://mts.medien-campus.h-da.de/wp-kataloge>

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Anlage 3 Masterzeugnis und –urkunde

**Master-Zeugnis
Max Mustermann**

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Media**
im Studiengang **Media, Technology & Society**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Technology	gut (1,7)	(10 CP)
Laboratory A	gut (2,3)	(10 CP)
Society	sehr gut (1,3)	(10 CP)
Laboratory B	gut (2,0)	(10 CP)

Wahlpflichtmodule

Digital Journalism and Communications	gut (2,3)	(5 CP)
Media Project Management	befriedigend (3,3)	(5 CP)
Corporate Social Responsibility	sehr gut (1,0)	(5 CP)
Marketing and Brand Development	gut (2,0)	(5 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Augmented Reality Journalism**

wurde bewertet mit **gut (1,7)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 90 CP

Gesamtbewertung **gut (2,0)**

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Current Trends in Microbiology **befriedigend (2,7)** (5 CP)

**Master-Zeugnis
Max Mustermann**

Darmstadt, den **28. Februar 2019**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **13. März 1997**
in **Hamburg**

aufgrund der am **28. Februar 2019**
im Fachbereich **Media**
im Studiengang **Media, Technology & Society**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **28. Februar 2019**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für das Praxissemester

§ 1 Allgemeines

Das Studienprogramm des Studiengangs Media, Technology & Society am Fachbereich Media enthält in der viersemstrigen Variante ein Praxissemester (Praxismodul). Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Unternehmen, einer sonstigen Institution oder Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule erworben. Abweichend davon kann das Praxismodul auch am Institut für Kommunikation und Medien (ikum) der Hochschule Darmstadt durchgeführt werden.

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Studiengang Media, Technology & Society durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen, Institutionen oder Forschungseinrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Studiengang Media, Technology & Society ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Ziel des Praxissemesters ist es, dass die Studierenden einen aktuellen Einblick in den Stand der Praxis und fachspezifische Herausforderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen Medien, Technologie und Gesellschaft erhalten. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxissemesters wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester gliedert sich in 18 Wochen (Vollzeit) praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- (2) Das Praxissemester enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
- (3) Das Praxissemester wird im ersten Semester durchgeführt.

§ 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

- (1) Zur Organisation und Durchführung des Praxissemesters setzt das Dekanat für den Studiengang Media, Technology & Society eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten gemäß §7 Abs. 4 ABPO ein.
- (2) Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:
 - a) Die Organisation sowie die Beratung zu Fragen des Praxissemesters in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praktikumsstellen und der Überprüfung der Praktikumsverträge,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
 - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
 - d) die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Praktikumsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem oder der Praktikumsbeauftragten die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen.
- (3) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
- (4) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikumsbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

- (1) Das Praxissemester soll möglichst bei einem einzigen Praktikumsgeber im In- oder Ausland absolviert werden. In Ausnahmefällen kann von der oder dem Praxisbeauftragten des Studiengangs die Aufteilung auf zwei Praxisstellen genehmigt werden. Jedoch soll ein Praktikum nicht kürzer als sechs Wochen dauern. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels notwendig ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Entsprechende Tätigkeiten sind (beispielhaft):
 - a) Konzeption, Planung und/oder Umsetzung von Strategien der internen oder externen Online-PR für Unternehmen, Marken, Institutionen oder Nonprofit-Organisationen
 - b) Konzeption, Planung und/oder Umsetzung von Maßnahmen des Online-Marketings
 - c) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Multimedia-Projekten,
 - d) Konzeption, Planung und/oder Umsetzung von Content Strategien,
 - e) Konzeption, Planung und/oder Realisierung im Community Management,
 - f) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von multimedialen Produkten,
 - g) Konzeption, Planung und/oder Realisierung im Bereich E-Learning,
 - h) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Maßnahmen zur Vermittlung von Online-Kompetenz,
 - i) Redaktionelle Tätigkeiten in einer journalistischen Redaktion
 - j) Tätigkeiten als journalistischer Reporter
 - k) Community Management für journalistische Formate

- l) Content Management oder andere technische Produktion für journalistische Formate
 - m) Content Marketing für journalistische Inhalte
 - n) Formatentwicklung und / oder Content Strategie für journalistische Marken
 - o) Konzeption, Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Journalisten
 - p) Konzeption, Planung und / oder Durchführung von journalistischen Veranstaltungen
 - q) Konzeption, Planung, Durchführung und/oder Evaluation von Forschungsprojekten in den Feldern a – p.
- (2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe, Institutionen und Forschungseinrichtungen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz (1) durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe, Institutionen und Forschungseinrichtungen sein:
- a) Multimedia-/Internetagenturen
 - b) Marketing-Agenturen
 - c) PR-Agenturen
 - d) Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
 - e) Fachabteilungen in Unternehmen, Institutionen oder anderen Organisationen
 - f) Nachrichten- oder andere journalistische Redaktionen
 - g) Freie Redaktionsbüros
 - h) Öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkanstalten
 - i) Entwicklungsredaktionen oder andere Abteilungen in journalistischen Verlagshäusern
 - j) Öffentliche und private Forschungseinrichtungen mit einem fachlichen Schwerpunkt im Bereich Medien, Technologie oder Gesellschaft.

§ 7 Begleitstudien

Während des Praxissemesters führt der Studiengang Media, Technology & Society begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie können in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermitteln die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der

Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.

- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters der oder dem Praktikumsbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
 1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 3 Ziffer c,
 2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer d,
 3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Studiengangs Media, Technology & Society
- (2) Den Termin legt der oder die Praktikumsbeauftragte fest.
- (3) Das Praxissemester wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten nach Abschluss des vorausgehenden Studiums können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 4.1

Praktikumsvertrag
der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences
für Studierende des Fachbereichs Media, Studiengang Media, Technology & Society
(Muster)

Zwischen

Name der Firma:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon:

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und der oder dem Studierenden

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nr.:

PLZ Wohnort:

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung des Praxissemesters geschlossen, das für das viersemestrige Studium an der Hochschule Darmstadt im Studiengang Media, Technology & Society vorgeschrieben ist.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit

vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,

2. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,

3. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,

2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,

3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____ als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Media, Technology & Society

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und der oder die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Media, Technology & Society erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

Anlage 5 Modulhandbuch

(separates Dokument)